



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Timon Thaler – Thalergy

Einzelunternehmen | UID CHE-398.783.976 | Handelsregister CH-270.1.022.236-7
info@thalergy.ch | <https://thalergy.ch>

Version 16.10.2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Thalergy und ihren Auftraggebern. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Offerte oder Auftragsbestätigung.

1 Geltungsbereich und Kundengruppen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Beratungs-, Analyse-, Planungs-, Entwicklungs-, Berechnungs-, Prüf-, Dokumentations- und Projektunterstützungsleistungen von Timon Thaler - Thalergy, nachfolgend Thalergy. Sie erfassen insbesondere Leistungen in den Bereichen Energie, erneuerbare Energien, Photovoltaik, Elektrotechnik und Energiesysteme.

1.2 Als Auftraggeber gilt jede natürliche oder juristische Person, die mit Thalergy einen Vertrag abschliesst. Geschäftskunden sind Auftraggeber, die den Vertrag im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abschliessen. Konsumentinnen und Konsumenten sind Auftraggeber, die Leistungen für persönliche oder familiäre Zwecke beziehen.

1.3 Die allgemeinen Bestimmungen gelten für Geschäftskunden und Konsumentinnen und Konsumenten. Abweichende oder zwingende Regeln für Konsumentenverhältnisse gehen entgegenstehenden Bestimmungen dieser AGB vor.

1.4 Thalergy kann auch Aufträge von Auftraggebern ausserhalb der Schweiz annehmen. Zwingende ausländische oder internationale Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

2 Vertragsabschluss und Einbezug der AGB

2.1 Ein Vertrag entsteht durch die Unterzeichnung einer Offerte, durch eine Auftragsbestätigung oder durch eine andere ausdrückliche Vereinbarung zwischen Thalergy und dem Auftraggeber. Thalergy beginnt mit der Bearbeitung, sobald der Leistungsumfang, die erforderlichen Grundlagen und der Terminrahmen ausreichend geklärt sind und eine bestätigte Beauftragung vorliegt.

2.2 Die individuelle Offerte oder Auftragsbestätigung bestimmt insbesondere den geschuldeten Leistungsumfang, die Vergütung, die vereinbarten Grundlagen, besondere Annahmen und allfällige Termine. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

2.3 Diese AGB werden Vertragsbestandteil, wenn in der Offerte oder Auftragsbestätigung vor Vertragsabschluss auf die konkrete Version hingewiesen wird und der Auftraggeber sie in zumutbarer Weise einsehen und speichern kann.

2.4 Erweiterungen oder Änderungen des Auftrags bedürfen einer Vereinbarung. Eine frühere Leistung oder Auskunft begründet keine Pflicht, spätere Projektstände, Komponenten oder Anforderungen ohne zusätzlichen Auftrag zu bearbeiten.

3 Leistungsumfang und Leistungsabgrenzung

3.1 Thalergy schuldet ausschliesslich die in der Offerte, Auftragsbestätigung oder einer späteren Vereinbarung ausdrücklich bezeichneten Leistungen. Inhalt, Bearbeitungstiefe und Detaillierungsgrad richten sich nach dem konkreten Auftrag und den dafür bereitgestellten Grundlagen.

3.2 Die Leistungen werden grundsätzlich remote erbracht. Besichtigungen, Sitzungen, Prüfungen oder andere Leistungen vor Ort gehören nur zum Leistungsumfang, wenn sie vorgängig ausdrücklich vereinbart wurden.

3.3 Ohne ausdrückliche Vereinbarung umfassen die Leistungen insbesondere keine Montage oder Installation, Bauleitung oder Fachbauleitung, örtliche Baukontrolle, Inbetriebnahme, Sicherheitskontrolle, Abnahme, Bewilligungs- oder Netzanschlusszusage, Förderzusage, vollständige Prüfung fremder Planungen, Generalplanerleistung, Koordination anderer Gewerke sowie Beschaffung oder Bestellung von Material.

3.4 Zwischenstände, Entwürfe und Varianten dienen der laufenden Projektbearbeitung. Sie dürfen nur als abschliessendes Arbeitsergebnis verwendet werden, wenn Thalergy sie entsprechend bezeichnet oder freigibt.

3.5 Die rechtliche Einordnung richtet sich nach dem tatsächlichen Inhalt der vereinbarten Leistung. Beratung und laufende Unterstützung können dem Auftragsrecht unterstehen; ein konkret vereinbartes, objektiv überprüfbares Arbeitsergebnis kann dem Werkvertragsrecht unterstehen. Bei gemischten Leistungen sind die für den jeweiligen Leistungsbestandteil massgebenden Regeln zu berücksichtigen. Eine Bezeichnung in der Offerte allein schliesst gesetzliche Rechte nicht aus.

4 Grundlagen und Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 ThalErgy darf grundsätzlich davon ausgehen, dass die vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellten Pläne, Bestandsunterlagen, Fotos, Masse, Leistungsdaten, Statikangaben, Netzangaben, Verbrauchsdaten, Herstellerinformationen und sonstigen Projektgrundlagen richtig, vollständig und aktuell sind.

4.2 ThalErgy prüft bereitgestellte Grundlagen nur auf Unstimmigkeiten, die im Rahmen der konkret geschuldeten Leistung und der gebotenen fachlichen Sorgfalt erkennbar sind. Eine vollständige Verifikation oder fachübergreifende Prüfung erfolgt nur bei ausdrücklichem Auftrag.

4.3 Ohne ausdrücklichen Auftrag führt ThalErgy keine Bestandesaufnahme, Vermessung oder Kontrolle bestehender Anlagen, Gebäude, Masse, Leitungsführungen oder Installationen vor Ort durch.

4.4 Der Auftraggeber stellt die benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung, bezeichnet geeignete Ansprechpersonen, trifft erforderliche Entscheide, erteilt Freigaben und beschafft die von anderen Projektbeteiligten benötigten Grundlagen.

4.5 Der Auftraggeber informiert ThalErgy unverzüglich über erkennbare Fehler, Widersprüche und Änderungen der Projektgrundlagen. Soweit ThalErgy die Ursache nicht selbst zu vertreten hat, können fehlende, verspätete, unrichtige oder geänderte Grundlagen zu Terminverschiebungen und zusätzlichem Aufwand führen. Für die Beauftragung und Vergütung solcher Zusatzleistungen gilt Ziffer 8.

5 Gesetzliche Anforderungen und technische Regeln

5.1 Massgebend sind die für die konkret vereinbarte Leistung relevanten gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anforderungen, einschlägigen technischen Normen und anerkannten Regeln der Technik, die zum Bearbeitungszeitpunkt anwendbar oder bekannt sind, sowie ausdrücklich vereinbarte Projektvorgaben.

5.2 SIA-Ordnungen und andere private Regelwerke gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden oder aufgrund zwingender Vorschriften anwendbar sind.

5.3 Ändern sich nach Abschluss oder Freigabe der Leistung Vorschriften, Normen, behördliche Anforderungen, Vorgaben von Netzbetreibern, Förderbedingungen oder Herstelleranforderungen, entsteht daraus keine automatische Pflicht zur kostenlosen Überarbeitung. Anpassungen ausserhalb des ursprünglich geschuldeten Leistungsumfangs werden nach Ziffer 8 vereinbart. Die Behebung eigener Mängel und bereits bestehende vertragliche Pflichten werden dadurch nicht zu Zusatzleistungen.

5.4 Besondere technische oder projektbezogene Anforderungen, die ThalErgy nicht mitgeteilt wurden und im Rahmen der geschuldeten Sorgfalt nicht erkennbar waren, gehören nicht zum vereinbarten Leistungsumfang.

6 Arbeitsergebnisse und Dateiformate

6.1 ThalErgy übergibt die vereinbarten Arbeitsergebnisse in den im Auftrag bezeichneten Formaten. Als mögliche Standardformate gelten PDF, Word, Excel und PowerPoint. CAD-Dateien gehören nicht zum Standardleistungsumfang.

6.2 Bearbeitbare Dateien, Berechnungsmodelle, interne Arbeitsdateien oder andere Quelldateien werden nur übergeben, wenn dies ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehört. Die Übergabe eines Endergebnisses begründet keinen Anspruch auf sämtliche internen Bearbeitungsstände oder Hilfsmittel.

6.3 Die Übergabe kann elektronisch erfolgen. Der Auftraggeber prüft die erhaltenen Unterlagen nach den für die jeweilige Leistung geltenden gesetzlichen Vorgaben und teilt erkennbare Unstimmigkeiten möglichst konkret mit. Diese AGB verkürzen weder gesetzliche Prüf- und Rügefristen noch begründen sie eine zusätzliche Genehmigung durch Schweigen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben vorbehalten.

6.4 Der Auftraggeber beschreibt beanstandete Abweichungen möglichst konkret und stellt die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. ThalErgy prüft die Beanstandung und teilt das weitere Vorgehen mit. Soweit eine unentgeltliche Behebung eigener Mängel oder eine Korrektur der eigenen Leistung vertraglich oder gesetzlich geschuldet ist, erfolgt sie ohne zusätzliches Honorar und innert angemessener Frist. Ein gesetzlich bestehender Anspruch auf Minderung, Rücktritt, Ersatzvornahme oder Schadenersatz wird durch dieses Vorgehen nicht ausgeschlossen.

6.5 Bei werkvertraglichen Architekten- oder Ingenieurleistungen, deren Mängel einen Mangel eines unbeweglichen Werks verursacht haben, bleiben insbesondere die zwingenden Rügefristen nach Art. 367 Abs. 1bis und Art. 370 Abs. 4 OR von mindestens 60 Tagen gewahrt; für bei der ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbare Mängel läuft die Frist ab ihrer Entdeckung. Auch zwingende Nachbesserungsrechte und gesetzliche Verjährungsregeln werden nicht verkürzt. Für andere Leistungen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regeln; diese Klausel begründet keine allgemeine 60-Tage-Frist für sämtliche Beratungsleistungen.

7 Nutzungsrechte und Änderungen durch Dritte

7.1 Urheber- und Immaterialgüterrechte an den von ThalErgy erstellten Unterlagen verbleiben im gesetzlich zulässigen Umfang bei ThalErgy. Der Auftraggeber erhält das Recht, die vereinbarten Arbeitsergebnisse für das konkret beauftragte Projekt zu verwenden.

7.2 Die Weitergabe an Projektbeteiligte, insbesondere ausführende Unternehmen, Planer, Behörden und Netzbetreiber, ist zulässig, soweit sie für das vereinbarte Projekt erforderlich ist. Bei vereinbarten White-Label-Leistungen darf der Auftraggeber die projektspezifischen Arbeitsergebnisse unter eigenem Namen an seinen Endkunden weitergeben und im Rahmen dieses Projekts entgeltlich verwenden. Die Verwendung für andere Projekte, der gesonderte Handel mit Vorlagen oder Berechnungsmodellen sowie eine sonstige Nutzung ausserhalb des vereinbarten Projekts bedürfen der Zustimmung von ThalErgy. Weitergehende ausdrücklich vereinbarte Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

7.3 Werden Unterlagen durch den Auftraggeber oder Dritte geändert, ergänzt oder zweckwidrig verwendet, haftet ThalErgy nicht für Fehler, Schäden oder Folgen, soweit diese auf solche Eingriffe zurückzuführen und nicht von ThalErgy zu vertreten sind. Die Verantwortung für eigene Fehler und eine eigene Mitverursachung bleibt bestehen. Eine zusätzlich beauftragte Prüfung der geänderten Fassung richtet sich nach Ziffer 8; die Behebung eigener Mängel wird dadurch nicht kostenpflichtig.

8 Projektänderungen Zusatzleistungen und Kostendach

8.1 Änderungen von Komponenten, Dachlayout, Leitungsführung, Architektur, Nutzung, Projektvorgaben oder sonstigen Grundlagen sowie zusätzliche Varianten und die erneute Bearbeitung bereits behandelter Bereiche gelten als Zusatzleistungen, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind.

8.2 Zusatzleistungen werden nach dem vereinbarten Stundenansatz oder nach einer separaten Vergütungsvereinbarung abgerechnet. Vor ihrer Ausführung informiert ThalErgy über den zusätzlichen Leistungsumfang, die Berechnungsgrundlage und die voraussichtlichen Kosten und holt die Zustimmung des Auftraggebers in nachweisbarer Textform, beispielsweise per E-Mail, ein. Ohne diese Zustimmung führt ThalErgy keine kostenpflichtigen Zusatzleistungen aus.

8.3 Ist ein Kostendach vereinbart und wird erkennbar, dass dieses voraussichtlich nicht ausreicht, informiert ThalErgy den Auftraggeber rechtzeitig über die Gründe, den erreichten Bearbeitungsstand und die voraussichtlichen Mehrkosten. Eine Überschreitung setzt die vorgängige Zustimmung des Auftraggebers in nachweisbarer Textform voraus. Ohne Zustimmung wird die Bearbeitung im betroffenen Umfang vor Erreichen des Kostendachs angehalten und das weitere Vorgehen abgestimmt.

8.4 Die Behebung eigener Mängel und die Erfüllung bereits geschuldeter Leistungen sind keine kostenpflichtigen Zusatzleistungen. Die bloss Bezeichnung einer Arbeit als Änderung oder Zusatzleistung hebt bestehende Erfüllungs- und Mängelrechte nicht auf.

9 Vergütung Rechnungsstellung und Zahlung

9.1 Die Vergütung richtet sich nach der Offerte oder einer späteren Vereinbarung. Leistungen können als Festpreis, nach Aufwand oder in einer Kombination beider Modelle vergütet werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Preisangaben und Zahlungen in Schweizer Franken (CHF). Bei Leistungen nach Aufwand werden Stundenansatz und allfällige Abrechnungseinheiten vor Vertragsabschluss in der Offerte ausgewiesen; verrechnet wird der nach diesen Vorgaben dokumentierte Aufwand.

9.2 ThalErgy darf Akonto- und Teilrechnungen entsprechend dem Auftrags- oder Projektstand stellen.

9.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9.4 Befindet sich der Auftraggeber nach Fälligkeit und Mahnung im Zahlungsverzug, darf ThalErgy die weitere Bearbeitung bis zur Zahlung einstellen. Daraus entstehende Terminverschiebungen und Mehrkosten gehen nicht zulasten von ThalErgy.

9.5 Die Offerte weist transparent aus, ob und in welcher Höhe gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer und weitere vereinbarte Kosten im Preis enthalten sind oder zusätzlich anfallen. Gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten wird der zu zahlende Gesamtpreis einschliesslich geschuldeter Steuern und unvermeidbarer Zuschläge ausgewiesen; soweit er vorgängig nicht bestimmbar ist, werden die Berechnungsgrundlagen offengelegt. Mehrwertsteuer wird nur erhoben, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

10 Vor Ort Leistungen Reisezeit und Spesen

10.1 Vor-Ort-Leistungen werden nur nach vorgängiger Absprache und ausdrücklicher Vereinbarung erbracht.

10.2 Reisezeit wird nach dem vereinbarten Stundenansatz verrechnet. Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrzeugnutzung, Parkgebühren und sonstige effektive Auslagen werden zusätzlich berechnet, sofern die Offerte keine abweichende Regel enthält.

11 Termine und Verzögerungen

11.1 Termine und Lieferangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Andere Terminangaben sind Planungswerte.

11.2 Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Leistung durch fehlende oder verspätete Kundendaten, ausstehende Entscheide oder Freigaben, Leistungen anderer Planer, Rückmeldungen von Netzbetreibern oder Behörden, fehlende Herstellerunterlagen, Projektänderungen oder andere Umstände ausserhalb des Verantwortungsbereichs von ThalErgy verzögert wird.

11.3 ThalErgy informiert den Auftraggeber, sobald eine wesentliche Verzögerung und deren Auswirkungen auf den Terminplan erkennbar sind.

11.4 Ist die persönliche Leistungserbringung durch eine erhebliche Erkrankung oder einen vergleichbaren Ausfall wesentlich beeinträchtigt, informiert ThalErgy den Auftraggeber so rasch wie möglich und stimmt die Sicherung der Projektunterlagen sowie das weitere Vorgehen mit ihm ab. Eine Ersatzperson wird nur unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen, erforderlicher Zustimmungen sowie der Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten eingesetzt. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien bei Verzögerung, Unmöglichkeit oder Vertragsbeendigung bleiben bestehen; eine automatische Verlängerung aller Termine oder ein Anspruch auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen entsteht durch diese Bestimmung nicht.

12 Vertragsbeendigung und reservierte Kapazitäten

12.1 Die Vertragsbeendigung richtet sich nach der Art der vereinbarten Leistung und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Für auftragsrechtlich zu qualifizierende Leistungen bleibt das jederzeitige Widerrufs- und Kündigungsrecht nach Art. 404 OR uneingeschränkt erhalten. Bei werkvertraglichen Leistungen gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Abrechnungsregeln, insbesondere Art. 377 OR, soweit anwendbar. Die folgenden Bestimmungen begründen keine zusätzlichen Einschränkungen zwingender Beendigungsrechte.

12.2 Bei einer Beendigung werden die bis zum Beendigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten, nach Vertrag und Gesetz vergütungspflichtigen Leistungen abgerechnet. Bei begonnenen Arbeitspaketen wird nicht allein wegen ihres Beginns der gesamte Paketpreis fällig. Zusätzlich werden nur solche nicht mehr stornierbaren Drittkosten berücksichtigt, die für den Auftrag erforderlich und vereinbart oder wirksam genehmigt waren und nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln zu ersetzen sind. Ersparte Aufwendungen, anrechenbare anderweitige Verwendungsmöglichkeiten und bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Gegenansprüche bleiben vorbehalten.

12.3 Eine kurzfristige Absage oder die vorgängige Reservierung von Kapazitäten begründet für sich allein keinen pauschalen Vergütungs- oder Schadenersatzanspruch. Bei einer Beendigung zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR ist nur der dadurch verursachte und nachgewiesene Schaden nach den gesetzlichen Voraussetzungen ersatzfähig. Das entfallende Honorar oder der erwartete Gewinn aus dem beendeten Auftrag wird nicht automatisch geschuldet. Eine Vertragsstrafe oder pauschale Stornogebühr wird nicht erhoben; eine doppelte Abgeltung desselben Ausfalls ist ausgeschlossen.

12.4 Unterlagen werden bei Vertragsbeendigung im vorhandenen Bearbeitungsstand herausgegeben, soweit dies vereinbart und aufgrund des erreichten Projektstands geschuldet ist.

13 Berechnungen Prognosen Produkte und Entscheide Dritter

13.1 Berechnungen und Simulationen werden anhand der vereinbarten Grundlagen und mit der geschuldeten fachlichen Sorgfalt erstellt.

13.2 Angaben zu Energieertrag, Eigenverbrauch, Autarkie, Wirtschaftlichkeit, Amortisation, Strompreisen, Einspeisevergütungen und Förderbeiträgen beruhen auf Annahmen und den zum Berechnungszeitpunkt verfügbaren Informationen. Sie stellen keine Garantie für tatsächlich eintretende technische oder wirtschaftliche Ergebnisse dar.

13.3 Produktempfehlungen begründen keine Garantie für Lieferbarkeit, Verfügbarkeit, zukünftige Produktänderungen, Herstellergarantie oder nicht erkennbare Produktmängel. Thalergy bleibt für die fachgerechte Erbringung der eigenen vereinbarten Planungs- und Beratungsleistung verantwortlich.

13.4 Entscheide von Behörden, Netzbetreibern, Förderstellen, Herstellern oder anderen Projektbeteiligten liegen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Thalergy. Bewilligungen, Netzanschlusszusagen, Förderbeiträge oder bestimmte Produkteigenschaften werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und rechtlich zulässig vereinbart wurde.

14 Ausführende Unternehmen und weitere Projektbeteiligte

14.1 Das ausführende Elektro-, Photovoltaik- oder sonstige Fachunternehmen bleibt für die fachgerechte Ausführung, Prüfung, Kontrolle und Inbetriebnahme seiner Arbeiten verantwortlich.

14.2 Thalergy übernimmt keine Verantwortung für Montage- und Ausführungsfehler, Abweichungen von den freigegebenen Unterlagen, Mängel fremder Produkte oder Leistungen sowie Pflichtverletzungen anderer Planer oder Projektbeteiligter, soweit diese Umstände nicht von Thalergy zu vertreten sind.

14.3 Eine Prüfung, Koordination oder Überwachung fremder Leistungen gehört nur dann zum Auftrag, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Unberührt bleiben die im Rahmen der eigenen Leistung bestehenden gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten. Die Bezeichnung eines Fremdrisikos schliesst die Verantwortung für eigene Fehler oder eine eigene Mitverursachung nicht aus. Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unverändert.

15 White Label und Beizug externer Fachpersonen

15.1 Bei White-Label-Leistungen bleibt der Auftraggeber Vertragspartner seines Endkunden. Zwischen ThalErgy und dem Endkunden entsteht ohne separate Vereinbarung kein direktes Vertragsverhältnis.

15.2 ThalErgy darf mit Zustimmung des Auftraggebers direkt mit dessen Endkunden oder weiteren Projektbeteiligten kommunizieren. Die direkte Kommunikation allein begründet kein eigenes Vertragsverhältnis.

15.3 ThalErgy darf geeignete externe Fachpersonen oder Subunternehmen für Teilaufgaben beiziehen, soweit keine persönliche Leistungserbringung vereinbart oder gesetzlich geboten ist und erforderliche Zustimmungen vorliegen. ThalErgy verpflichtet diese im Rahmen ihres Einsatzes auf angemessene Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten. Eine Unterauftragsbearbeitung von Personendaten setzt die erforderliche vorgängige Genehmigung voraus. Die Verantwortung von ThalErgy für Auswahl, Instruktion, Überwachung und den Einsatz Dritter richtet sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften und wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

16 Vertraulichkeit Referenzen Cloud und KI

16.1 ThalErgy und der Auftraggeber behandeln nicht öffentliche Projekt-, Geschäfts- und Kundendaten vertraulich und verwenden sie nur für die Vertragsabwicklung sowie für gesetzlich zulässige betriebliche Zwecke.

16.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, rechtmässig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften beziehungsweise einer behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

16.3 ThalErgy verwendet Projekte, Kundennamen, Logos, Bilder oder Projektdaten nur mit Zustimmung des betroffenen Auftraggebers als Referenz.

16.4 Für Kommunikation, Bearbeitung und Ablage dürfen Microsoft 365, OneDrive und andere geeignete digitale Hilfsmittel nur eingesetzt werden, wenn die für den konkreten Einsatz erforderlichen vertraglichen, technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gewährleistet sind. Dazu gehören insbesondere angemessene Zugriffsrechte, die vertragliche Absicherung eingesetzter Auftragsbearbeiter und die Einhaltung von Geheimhaltungspflichten. Eine Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland erfolgt nur unter den dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen. Diese Bestimmung ist keine pauschale Zustimmung zur Weitergabe beliebiger Kundendaten.

16.5 KI-gestützte Werkzeuge dürfen nur zweckbezogen, mit den erforderlichen Schutzmassnahmen und unter Wahrung von Datenschutz und Vertraulichkeit eingesetzt werden. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten verwendet, nach Möglichkeit anonymisiert. Vertrauliche Projekt- und Kundendaten sowie Personendaten werden nicht in öffentlich zugängliche KI-Dienste eingegeben, wenn der Schutz vor unzulässiger Speicherung, Weitergabe oder Nutzung zum Modelltraining nicht verlässlich gewährleistet ist. Eine gesonderte Vereinbarung über einen weitergehenden Einsatz ersetzt keine gesetzlichen Voraussetzungen. Ist ein zulässiger Einsatz nicht sichergestellt, unterbleibt er. ThalErgy prüft fachliche KI-Ergebnisse vor ihrer Verwendung und bleibt für die eigene vereinbarte Leistung verantwortlich.

16.6 Weitere Informationen über die Bearbeitung von Personendaten enthält die Datenschutzerklärung von ThalErgy. Sie begründet keine Erweiterung der in diesen AGB oder individuell vereinbarten Nutzungs- und Offenlegungsbefugnisse.

16.7 Soweit ThalErgy Personendaten im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet, werden die datenschutzrechtlichen Rollen und erforderlichen Weisungen, Schutzmassnahmen, Unterauftragsbearbeiter und Rückgabe- oder Löschpflichten vor Beginn der entsprechenden Bearbeitung gesondert vertraglich geregelt. Der Auftraggeber darf ThalErgy nur solche Daten überlassen, zu deren Bekanntgabe er berechtigt ist. Diese AGB und die Datenschutzerklärung ersetzen eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung nicht.

17 Aufbewahrung von Projektunterlagen

17.1 ThalErgy bewahrt Projekt-, Vertrags-, Berechnungs- und Nachweisdokumentation grundsätzlich während zehn Jahren nach Abschluss des jeweiligen Auftrags auf, soweit gesetzliche oder vertragliche Anforderungen oder berechnigte Dokumentationsinteressen keine andere Dauer erfordern.

17.2 Andere Personendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie sie für den Bearbeitungszweck benötigt werden oder eine gesetzliche beziehungsweise berechnigte Grundlage für die weitere Aufbewahrung besteht.

18 Haftung

18.1 Die Haftung für eine Verletzung vertraglicher Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen. Die gesetzliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bleibt unverändert. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie andere zwingend nicht beschränkbare Fälle wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

18.2 Gegenüber Geschäftskunden ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfälle, Betriebsunterbrüche, entgangene Einspeisevergütungen, Finanzierungsschäden und vergleichbare mittelbare Schäden ist gegenüber Geschäftskunden ebenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

18.3 Gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die ausschliesslich für Geschäftskunden vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 18.2 gelten für sie nicht.

18.4 Für Schäden aus unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Grundlagen, nicht mitgeteilten Projektänderungen, Eingriffen in die Unterlagen, Ausführungsfehlern, fremden Planungen, Produktmängeln, fehlender Verfügbarkeit oder Entscheiden Dritter haftet ThalErgy nur, soweit sie hierfür nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einzustehen hat. Die Verantwortung für eigene Fehler, eine eigene Mitverursachung oder die Verletzung geschuldeter Prüf- und Hinweispflichten bleibt unberührt. Das blosses Mitwirken eines Dritten schliesst die Haftung von ThalErgy nicht aus.

18.5 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen ThalErgy und dem Auftraggeber. Gesetzliche Ansprüche eines geschädigten Dritten werden durch eine Vereinbarung zu dessen Lasten nicht ausgeschlossen.

18.6 Eine feste betragsmässige Haftungsobergrenze wird mit diesen AGB nicht vereinbart. Die gesetzlichen Ansprüche auf vertragsgemässe Erfüllung und die Mängelrechte, insbesondere ein gesetzlich geschuldeter Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung, werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht eingeschränkt. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen in jedem Fall vor.

19 Vertragssprache Recht Gerichtsstand und Version

19.1 Die deutsche Fassung dieser AGB ist rechtlich massgebend. Übersetzungen dienen ausschliesslich der Verständlichkeit.

19.2 Es gilt schweizerisches Recht. Zwingende ausländische oder internationale Vorschriften, insbesondere bei Konsumentenverhältnissen, bleiben vorbehalten.

19.3 Für Streitigkeiten mit Geschäftskunden sind, soweit gesetzlich zulässig, die Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig. Für Konsumentinnen und Konsumenten bleiben die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände vorbehalten.

19.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen tragen die Version 16.10.2026. Für den einzelnen Vertrag gilt ausschliesslich die vor Vertragsabschluss bezeichnete und wirksam einbezogene Version. Eine spätere Fassung ändert bestehende Verträge nicht ohne entsprechende Vereinbarung.